

Satzung des Vereins Jugger Darmstadt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugger Darmstadt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, seine Mitglieder im Ausüben des Juggersports zu unterstützen und diesen Sport als solches zu fördern. Er soll die Bekanntheit des Sports steigern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand sofort angenommen werden. Der Vorstand besitzt das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine Ablehnung abstimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist in der Geschäftsordnung geregelt. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, es eine politisch extremistische Meinung vertritt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich Mitgliedsbeiträge zu leisten, können aber in begründeten Fällen davon befreit werden. Der Vorstand entscheidet über die Beitragsbefreiung in einzelnen Fällen.
- (2) Die Höhe, Fälligkeit und Verwendung der Beiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Höhe der Beiträge muss angemessen bestimmt werden. Ist absehbar, dass hohe Rücklagen gebildet werden, die für kein Ziel bestimmt sind, müssen die Beiträge spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden und beliebig vielen nach § 7 (4) gewählten Beisitzern.
- (2) Alle Vorsitzenden müssen volljährig sein.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden nach § 7 (1). Der Verein muss von mindestens zwei der Vorsitzenden vertreten werden.
- (4) Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Beisitzern erweitert werden.
- (5) Einer der Vorsitzenden muss zum Schatzmeister berufen werden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, muss aber spätestens mit jeder Neuwahl des Vorstands neu gewählt werden. Er hat die Aufgabe die Finanzen des Vereines zu verwalten und zu dokumentieren. Der Schatzmeister muss volljährig sein.
- (6) Die drei Vorsitzenden vertreten die finanziellen Geschäfte des Vereins. Der Betrag, über den die finanziellen Vertreter verfügen dürfen, wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (7) Alle Vorsitzenden und Beisitzer sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bei Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (9) Vorstandsmitglieder können auf jeder Mitgliederversammlung mit Begründung abgewählt werden. Vorsitzende und Schatzmeister müssen unverzüglich nachgewählt werden.

§ 8 Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand ist beauftragt den Verein voranzutreiben in der Erfüllung seines Zweckes laut §2 und soll im Sinne seiner Mitglieder handeln.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt und beauftragt, Entscheidungen im Namen des Vereins zu treffen und über das Vereinsvermögen in einer Höhe frei zu verfügen, welche in der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Es kann von jedem Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen und unter Angabe eines Grundes einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann die Sitzung auch vorverlegt werden. Die Einladung kann formlos erfolgen.
- (2) Alle Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gefasst.
- (3) Auf Wunsch eines abwesenden Vorstandsmitgliedes kann es per Sprachübertragung zugeschaltet sein. Es ist stimmberechtigt, wenn es die vollständige Diskussion zu dem Abstimmungspunkt mitverfolgt hat.
- (4) Alle besprochenen Themen und Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung muss an einem für alle Mitglieder zugänglichem Ort in Darmstadt stattfinden.
- (3) Es muss außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat per Post oder per E-Mail zu erfolgen. Die Einladung wird an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Versammlung leitet ein vorher bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Jedes erschienene Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand und mindestens 14 Jahre alt ist, kann an den Abstimmungen teilnehmen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Alle Abstimmungen finden per Akklamation statt. Auf mündlichen Antrag und bei allen Vorstandswahlen findet eine geheime Wahl statt.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Abwahl eines Vorstandsmitglieds sind jedoch mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11 Transparenz

- (1) Der Verein soll transparent für alle Mitglieder verwaltet werden.
- (2) Alle für den Verein angefertigten Dokumente, Protokolle oder sonstige Schriften müssen anonym für jedes Mitglied einsehbar sein. Der Inhalt von Dokumenten, deren Veröffentlichung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen würden, muss so weit wie nötig anonymisiert werden, bevor sie freigegeben werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Vereins folgt den in der Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben.

§ 13 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins sind mindestens 80% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung bestimmt diese eine gemeinnützige Einrichtung als Empfänger für das Vereinsvermögen. Bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Darmstädter Tafeln e.V.